



Verordnung

des Gemeinderates der Nationalparkgemeinde Mörttschach vom 17.03.2017, Zahl 004-1/2017,
Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach, vom 17.03.2017, Zahl: 004-1/2017 , mit
der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der
Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung)

Gemäß Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.
Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der
Gemeinde Mörttschach gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-
AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied)
teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher
Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein
oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das
Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die
Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit EUR 90,00 festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnungen tritt mit 01.04.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde
Mörttschach vom 08.05.2015, Zahl: 004-1/2015, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Richard Unterreiner